

Der Landrat

Kreis Gütersloh · 33324 Gütersloh

Antragsteller

Herrn
Franz-Josef Osthoff
Grafftstraße 4
33449 Langenberg

Abteilung
Bauen, Wohnen,
Immissionen
Untere
Immissionsschutzbehörde

Ansprechpartner/in:
Frau Harbig
Kreishaus Gütersloh
Gebäudeteil 4-6
Raum 0524
Telefon 05241-85 1959
Fax 05241 - 85 1974
J.Harbig@kreis-guetersloh.de

Eingangsdatum 11.02.2020 Aktenzeichen 4.2-01511-20-44 Datum 20.04.2021

Vorhaben Imm: 0378178.N001
Genehmigung eines landwirtschaftlichen Betriebes nach § 4 BImSchG:
- Erweiterung der Mastschweinehaltung auf 2.998 Tierplätze
- NÄ Rinder- in Schweinestall
- Neubau Schweinestall
- Umbau der Lüftungsanlage
- Neubau Filteranlage

Grundstück Langenberg, Grafftstraße 4

Gemarkung Langenberg
Flur 42
Flurstück 33

Postanschrift
Kreis Gütersloh
33324 Gütersloh

Sitz
Kreishaus Gütersloh
Herzebrocker Str. 140

Zentrale
Telefon 05241 - 85 0
Fax 05241 - 85 4000
www.kreis-guetersloh.de

GENEHMIGUNGSBESCHIED

I. TENOR

Auf den Antrag vom 13.01.2020 mit den letzten Nachträgen vom 22.10.2020 und vom 05.02.2021 wird aufgrund der §§ 4/6/19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 7.1.7.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV die

Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb der

Anlage zur Haltung von Mastschweinen

am v. g. Standort erteilt.

Diese Genehmigung erfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Erweiterung der Mastschweinehaltung auf 2.998 Tierplätze
- Betrieb der Anlage
- Nutzungsänderung eines Rinderstalls in einen Schweinestall
- Neubau eines Schweinestalls
- Umbau der Lüftungsanlage
- Neubau einer Filteranlage

Weitere Einzelheiten sind den Antragsunterlagen zu entnehmen.

Bankverbindungen
Kreissparkasse Halle (Westf.)
IBAN
DE85 4805 1580 0000 0000 34
BIC WELADED1HAW
Kreissparkasse Wiedenbrück
IBAN
DE77 4785 3520 0000 0020 14
BIC WELADED1WDB
Sparkasse Gütersloh-Rietberg
IBAN
DE79 4785 0065 0000 0000 68
BIC WELADED1GTL
Volksbank Bielefeld-Gütersloh
IBAN
DE07 4786 0125 0001 4007 00
BIC GENODEM1GTL

Öffnungszeiten
montags-freitags 8.00 bis 12.00
sowie donnerstags 14.00 bis 17.30
und nach Vereinbarung
Wir empfehlen eine vorherige Terminabsprache.

Die nach der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) mitzuteilenden Informationen finden Sie auf unserer Internetseite.
<https://www.kreis-guetersloh.de/unser-kreis/verwaltung/dsgvo>

Leistungsmerkmale zum Umfang der Tierhaltung:

Die Anlage wird insgesamt für 2.998 Mastschweineplätze genehmigt in folgenden Betriebseinheiten:

- BE 4a: 306 Mastschweineplätze (Nutzungsänderung, bauliche Änderungen)
- BE 4b: 198 Mastschweineplätze (Nutzungsänderung, bauliche Änderungen)
- BE 6: 530 Mastschweineplätze (bauliche Änderungen)
- BE 9: 792 Mastschweineplätze (Tierplatzerhöhung, bauliche Änderungen)
- BE 10: 792 Mastschweineplätze (Tierplatzerhöhung, bauliche Änderungen)
- BE 11: 380 Mastschweineplätze (Neubau)

Betriebszeiten:

- Tierhaltung: ganzjährig von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr
- An- und Ablieferverkehr: werktags von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr

Emissionsbegrenzungen für die Abluftreinigungsanlage:

Die Abluftreinigungsanlage (BE 12) muss einen Emissionsminderungsgrad¹ für folgende Schadstoffe sicherstellen:

Schadstoff	Emissionsminderungsgrad [%]
Gesamtstaub	> 70
Ammoniak	> 90

Für die Geruchsreduzierung gelten folgende Anforderungen:

- Reingasgehalt < 300 GE/s
- Kein Rohgasgeruch im Reingas wahrnehmbar
- Eigengeruch nach 100 m abgebaut

Hinweise:

Von dieser Genehmigung wird aufgrund von § 13 BImSchG eingeschlossen:

- die Baugenehmigung nach § 60 BauO NRW

Die Genehmigung, deren Inhalt und Umfang in den vorgenannten Bestimmungen festgelegt ist, wird nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

- II. Anlagedaten
- III. Nebenbestimmungen
- IV. Begründung
- V. Verwaltungsgebühr
- VI. Rechtsbehelfsbelehrung
- VII. Hinweise
- VIII. Anhänge:
 - 1. Auflistung der Antragsunterlagen
 - 2. Verzeichnis der Rechtsquellen.

¹ Emissionsminderungsgrad gemäß Ziffer 2.6 in Verbindung mit Ziffer 2.5 Buchstabe a) Unterbuchstabe aa) der TA-Luft.

II. ANLAGEDATEN

Die Anlage erhält einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV den folgenden Umfang:

Betriebseinheit Nr.:	1	Bestand
Bezeichnung:	Speicher	
Betriebseinheit Nr.:	2	Bestand
Bezeichnung:	Remise	
Betriebseinheit Nr.:	3	Bestand
Bezeichnung:	Scheune	
Betriebseinheit Nr.:	4a	Änderung
Bezeichnung:	Schweinestall	
bestehend aus:	306 Mastschweine	
Betriebseinheit Nr.:	4b	Änderung
Bezeichnung:	Schweinestall	
bestehend aus:	198 Mastschweine	
Betriebseinheit Nr.:	5	Bestand
Bezeichnung:	Getreidelager	
Betriebseinheit Nr.:	6	Änderung
Bezeichnung:	Schweinestall	
bestehend aus:	530 Mastschweine	
Betriebseinheit Nr.:	7	Bestand
Bezeichnung:	Güllehochbehälter V = 254,34 m ³	
Betriebseinheit Nr.:	8	Bestand
Bezeichnung:	Halle	
Betriebseinheit Nr.:	9	Änderung
Bezeichnung:	Schweinestall	
bestehend aus:	792 Mastschweine	
Betriebseinheit Nr.:	10	Änderung
Bezeichnung:	Schweinestall	
bestehend aus:	792 Mastschweine	
Betriebseinheit Nr.:	11	Neu
Bezeichnung:	Schweinestall	
bestehend aus:	380 Mastschweine	
Betriebseinheit Nr.:	12	Neu
Bezeichnung:	Filteranlage	

III. NEBENBESTIMMUNGEN

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gem. § 12 Abs. 1 BImSchG festgesetzt:

A) Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der genehmigten Anlage begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

B) Immissionsschutzrechtliche Bedingung

Die baulichen Änderungen an den bestehenden Betriebseinheiten BE 4a, BE 4b, BE 6, BE 9 und BE 10 sind **vor der Aufnahme der geänderten Nutzung**, dazu zählt auch die Tierplatzänderung, durchzuführen.

C) Bauordnungsrechtliche Bedingung

Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns ist der Bauaufsichtsbehörde zusammen mit den in Bezug genommenen bautechnischen Nachweisen einzureichen:

Die Bescheinigung einer oder eines staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises.

Gleichzeitig sind der Bauaufsichtsbehörde schriftliche Erklärungen der staatlich anerkannten Sachverständigen vorzulegen, wonach sie zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt wurden. Vorher darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden (§ 68 Abs. 1 BauO NRW).

D) Allgemeine Auflagen

1. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage ist der Genehmigungsbehörde mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahmetermin schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Inbetriebnahmetermine mitzuteilen.
2. Die zuständige Überwachungsbehörde ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.

E) Immissionsschutzrechtliche Auflagen

1. Das Gutachten der Landberatung Niedersachsen GmbH aus Sulingen vom 15.04.2020, Az. 19/2019, ist verbindlicher Bestandteil der Genehmigung und im Bau und Betrieb der zu genehmigenden Anlage umzusetzen.

Vermeidung von Luftverunreinigungen - Vorsorgeanforderungen

2. Die Ställe – die Betriebseinheit BE 4a, BE 4b, BE 6, BE 9, BE 10 und BE 11 – sind folgendermaßen auszustatten bzw. zu ertüchtigen:
 - a. BE 4a:
Die beiden Abluftkamine sind auf mindestens 3 m über First (= 14,50 m über Grund) zu erhöhen.
 - b. BE 4b:
Die Abluft ist über die Abluftreinigungsanlage (BE12) abzuleiten.
 - c. BE 6:
Die Abluft ist über die Abluftreinigungsanlage (BE12) abzuleiten.
 - d. BE 9:
Die Abluft ist über 4 Abluftkamine, Anordnung: 2x2 abzuführen. Die Kamine sind auf mindestens 10 m über Grund zu erhöhen. Die Mindestabluftgeschwindigkeit darf jeweils ganzjährig 7 m/s nicht unterschreiten.
 - e. BE 10:
Die 4 Abluftkamine sind auf mindestens 10 m über Grund zu erhöhen. Die Mindestabluftgeschwindigkeit darf jeweils ganzjährig 7 m/s nicht unterschreiten.
 - f. BE 11:
Die Abluft ist über die Abluftreinigungsanlage (BE 12) abzuleiten.
3. Die jeweilige Aufnahme der geänderten oder neuen Nutzung der unter E.2 a) bis f) genannten Betriebseinheiten ist dem Kreis Gütersloh, Abt. 4.2, eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
4. Die Einhaltung der Mindestabluftgeschwindigkeit an den Austrittsstellen der Kamine in BE 9 und BE 10 ist vor der Aufnahme der geänderten Nutzung durch einen Fachbetrieb für Lüftungstechnik prüfen zu lassen. Der Nachweis ist dem Kreis Gütersloh, Abt. 4.2, zusammen mit der Inbetriebnahmeanzeige vorzulegen.

Errichtung und Betrieb der Abluftreinigungsanlage (BE 12), Emissionsmessungen

5. Die Abluftreinigungsanlage ist gemäß Antrag zu errichten und zu betreiben.
6. Sie ist halbjährlich durch den Hersteller der Abluftreinigungsanlage zu warten. Das Wartungsprotokoll ist jeweils beim Kreis Gütersloh, Abt. 4.2, vorzulegen.
7. Frühestens 3 Monate aber spätestens 6 Monate nach der Inbetriebnahme der erweiterten Schweinemastanlage und danach wiederkehrend alle 3 Jahre ist durch Messungen einer gemäß § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle der Emissionsminderungsgrad² der Abluftreinigungsanlage BE 12 hinsichtlich der Parameter Staub, Ammoniak und Geruch feststellen zu lassen. Diese Emissionsmessungen sind nach den Vorgaben der TA-Luft (Anhang 6) und der einschlägigen VDI-Richtlinien zur Emissionsmessung von Staub (VDI-R 2066, etc.) durchzuführen. Mit den Ermittlungen darf keine Stelle beauftragt werden, die in derselben Sache bei der Planung oder Errichtung bereits beratend tätig geworden ist. Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht erstellen zu lassen. Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Das mit den Ermittlungen beauftragte Messinstitut ist zu beauftragen, eine Ausfertigung des Messberichts unmittelbar dem Kreis Gütersloh, Abteilung 4.2, zu übersenden. Der Messbericht ist dem Kreis Gütersloh unverzüglich, spätestens innerhalb von 12 Wochen nach Durchführung der Emissionsmessungen, vorzulegen.

² Emissionsminderungsgrad gemäß Ziffer 2.6 in Verbindung mit Ziffer 2.5 Buchstabe a) Unterbuchstabe aa) der TA-Luft.

Auflagen zum Schutz vor Lärm

8. Die von der Genehmigung erfasste Anlage ist schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von ihr verursachten Geräuschimmissionen, einschließlich aller Einrichtungen und Tätigkeiten, wie z.B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen, dem Betrieb zuzuordnender Verkehr auch mit dem Betrieb bereits vorhandener Anlagen, an den Immissionsorten :

Immissionsorte	Gebiet
Graftstraße 3, 5, 6	MI

folgende Immissionsrichtwerte nicht überschreiten, gemessen und bewertet nach der Technischen Anleitung zum Schutz vor Lärm (TA Lärm) in der derzeitig gültigen Fassung mit folgenden Festsetzungen:

Gebiet	Immissionsrichtwert tags	Immissionsrichtwert nachts
	6.00Uhr bis 22.00Uhr (=16h) [dB(A)]	22.00Uhr bis 6.00Uhr (=volle, lauteste Nachtstunde) [dB(A)]
MI	60	45

Ergänzende Festsetzungen:

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tag um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Allgemeine Auflagen

9. Für die Anlage gelten folgende Betriebszeiten:
- Ganzjährig 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr:
 - Halten von Mastschweinen
 - Kontrolle der Tiere durch den Betriebsleiter
 - Betrieb der Lüftungsanlage
 - Betrieb der Abluftreinigungsanlage

 - Werktags 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr:
 - An- und Ablieferungen (Futter, Tiere, Gülle, Kadaver)
 - Reinigung der Ställe.
10. Das Güllesilo (BE 7) ist mit einer Abdeckung zu versehen mit einer Geruchsemissionsminderung von mindestens 90 %.
11. Der Betreiber hat vierteljährlich durch Vorlage des Tierbestandsbuchs den Nachweis zu erbringen, dass die genehmigte Tierplatzanzahl zu jeder Zeit eingehalten wurde.
12. Die Tiere sind nährstoffangepasst gemäß VDI 3894 Blatt 1 zu füttern.

F) Auflagen zum Bauordnungsrecht

1. Die Auflagen und Hinweise aus der Prüfung der bautechnischen Nachweise sind Bestandteil der Baugenehmigung.
2. Eine Bauzustandsbesichtigung gemäß § 84 BauO NRW ist
 - nach Fertigstellung des Rohbaus
 - und nach abschließender Fertigstellung
 erforderlich und ist eine Woche vorher bei der unteren Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Brandschutz

3. Das Brandschutzkonzept des Ing.-Büros Genähr vom 04.02.2021 Az.: 20-2281B, ist verbindlicher Bestandteil dieser Baugenehmigung und entsprechend umzusetzen. Änderungen des Brandschutzkonzeptes bedürfen einer Baugenehmigung.
4. Die Ausgänge und Türen, die im Zuge von Rettungswegen liegen sowie alle Kreuzungen und Abzweigungen im Zuge von Rettungswegen sind mindestens langnachleuchtend zu kennzeichnen.
5. Im Gebäude müssen in allen Bereichen Feuerlöscher nach BGR 133 (bisher ZH 1/201) mit den erforderlichen Löschmitteleinheiten - LE - (nach Grundfläche und Brandgefährdung) vorhanden sein. Sie müssen gut sichtbar und leicht zugänglich angebracht sein und mit dem Symbol BGV A 8 - F 05 (Feuerlöschgeräte) zusätzlich gekennzeichnet werden
6. Der in dem Brandschutzkonzept geplante Löschwasserbehälter ist vom Standort so zu wählen, dass sich die Entnahmestelle außerhalb des Trümmerschattens in der Nähe der öffentlichen Verkehrsfläche befindet.
7. Es ist ein Übersichtsplan für das Gelände gemäß DIN 14095 anzufertigen und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.

zur abschließenden Fertigstellung

8. Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung des Bauvorhabens sind Bescheinigungen der benannten Sachverständigen für
 - Brandschutz,
 - Standsicherheitvorzulegen, wonach sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die bauliche Anlage entsprechend den erstellten Nachweisen errichtet worden ist (§ 84 Abs. 4 BauO NRW).
9. Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung des Bauvorhabens sind für folgende Ausführungen Fachunternehmerbescheinigungen (keine Rechnungen) beizubringen:
 - fachgerechter Einbau der ausreichenden Anzahl an Feuerlöscheinheiten
 - fachgerechte Durchführungen der Komponenten zur Lüftungsanlage (wie Rohrleitungen) durch F 90 bzw. F 30 – Abschnitte

G) Auflagen zum Arbeitsschutz

1. Sicherheitseinrichtungen, Flucht- und Rettungswege, Gefahrstellen oder Gefahrbereiche sind zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung ist gem. den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“ durchzuführen.
2. Arbeitsbereich und Wohnbereich sind strikt zu trennen, z.B. durch vollständig voneinander getrennte Gebäude, Schleusen (Schwarz-Weiß-Trennung). Es sind vom Arbeitsplatz getrennte Umkleidemöglichkeiten bzw. -räume mit zwei getrennten Bereichen jeweils für Arbeits- und Privatkleidung zur separaten Aufbewahrung vorzusehen. (Nr. 4.1, Abs. 1 Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe - TRBA 230)
3. Es ist sicherzustellen, dass durch Tätigkeiten oder Arbeitsverfahren, die zu einer Freisetzung oder Verschleppung von Biostoffen führen, keine Beschäftigten in benachbarten Arbeitsbereichen belastet werden. (Nr. 4.1, Abs. 2 TRBA 230)
4. Aus Gründen der Verletzungsgefahr sowie der mangelnden Wirksamkeit einer hygienischen Händewäsche und -desinfektion dürfen an Händen und Unterar-

men keine Schmuckstücke, Uhren und Ringe getragen werden. (Nr. 4.2.1, Abs. 4 TRBA 230)

5. Es sind an allen Arbeitsplätzen - auch im Freien - Waschgelegenheiten, Einrichtungen zum hygienischen Trocknen der Hände (z.B. Einmalhandtücher) sowie geeignete Hautschutz-, Hautreinigungs-, Hautpflegemittel und ggf. Mittel zur Händedesinfektion gemäß Hautschutzplan zur Verfügung zu stellen und die Mitarbeiter in deren regelmäßiger und richtiger Anwendung zu unterweisen. (Nr. 4.2.1, Abs. 5 TRBA 230)
6. Die Pausen- oder Bereitschaftsräume bzw. Tagesunterkünfte dürfen nicht mit stark verschmutzter Arbeitskleidung betreten werden. (Nr. 4.2.1, Abs. 6 TRBA 230)
7. Die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln bei Unfällen, Verletzungen (z.B. Tierbisse oder -stiche, Auftreten von Zoonosen) und Betriebsstörungen sind vor Aufnahme der Tätigkeit festzulegen und in der Betriebsanweisung zu dokumentieren. Dies schließt die Maßnahmen der Ersten Hilfe und die Festlegung des innerbetrieblichen Meldeweges (z.B. bei Auftreten akuter Krankheitssymptome bei Beschäftigten) ein. Notwendige Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe sind für alle Beschäftigten leicht zugänglich bereitzustellen.

Maßnahmen der Ersten Hilfe:

- Bei Biss-, Kratz-, Schnitt- und Stichverletzungen: die Wunde ausbluten lassen, mit sauberem Wasser spülen, desinfizieren und sauber abdecken (s. a. Information des Fachbereichs Erste Hilfe der DGUV "Bissverletzungen durch Säugetiere" [22]);
 - Bei Kontakt der Haut mit Körperflüssigkeiten oder Körperausscheidungen, diese abspülen, abwischen, desinfizieren;
 - Bei Kontakt von Schleimhäuten und Augen mit Körperflüssigkeiten oder Körperausscheidungen diese mit Wasser spülen und ggf. Anwendung eines Schleimhaut- bzw. Augenverträglichen Desinfektionsmittels. Es sollten DGHM 1 -/VAH 2- oder RKI-gelistete Desinfektionsmittel verwendet werden. (Nr. 4.4, Abs. 1 TRBA 230).
8. Tierkadaver und kontaminierte Tierprodukte sind so zu lagern, zu transportieren und zu entsorgen, dass ein Kontakt und eine Verschleppung von Biostoffen vermieden werden (z.B. in verschließbaren, gekennzeichneten Behältern, s. a. "Tierisches Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz" [36]). (Anhang 2, Nr. 2.1.2, Abs. 6 TRBA 230)

H) Auflagen zum Naturschutz

1. Für den Neubau eines Gebäudes wird eine Fläche von 418 m² (836 Wertpunkte) überplant. Als Ausgleich für den Eingriff sind 11 Bäume zu pflanzen:
 - an den im Lageplan (Anlage 1) gekennzeichneten Stellen,
 - ausschließlich heimische Laubbäume (s. Anlage 2),
 - Abstand der Bäume untereinander und zu anderen Bäumen mindestens 8 m,
 - Qualität der Laubbäume: mindestens Heister, 200-250 cm hoch.
2. Die Anpflanzungen sind spätestens in der ersten Pflanzperiode (Oktober bis März) nach der abschließenden Fertigstellung des Vorhabens durchzuführen.
3. Die Anpflanzungen sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Sollten die neu gepflanzten Bäume oder mehr als 15 Prozent der neuen Sträucher nicht angehen, sind die Ausfälle umgehend zu ersetzen.

4. Um den Wurzelbereich der Bäume zu schützen und ein Anwachsen zu gewährleisten, muss zwischen der angrenzenden Bewirtschaftung und dem Stamm eines Baumes ein Mindestabstand von 2,50 m eingehalten werden.
5. Mit Rücksicht auf die Vogelbrutzeit dürfen Gehölze (Bäume, Sträucher, Wandbegrünungen) nur zwischen dem 01.10. und dem 28.02. gerodet werden.
6. Die Beseitigung von Gehölzen zwischen dem 01.03. und dem 30.09. ist nur zulässig, wenn durch ein Fachgutachten vorab nachgewiesen wird, dass keine Brutstätten wildlebender Tiere betroffen sind, und die Untere Naturschutzbehörde der Beseitigung zugestimmt hat.

I) Auflagen zum Wasserrecht

Allgemeines Wasserrecht

1. Ein Wechsel des Betreibers der Anlage ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der neue Betreiber ist dann zur Erfüllung der in der Genehmigung enthaltenen Nutzungsaufgaben verpflichtet.
2. Ergeben sich Änderungen zu dem in den Antragsunterlagen dargestellten Düngemanagement, zum Beispiel
 - Abschluss neuer Abgabe- oder Annahmeverträge,
 - Ablösung oder Ablauf von Pachtverträgen,
 - weitere Annahmen oder weitere Abgaben von Dungstoffen,hat der Betreiber der Anlage diese Änderungen der Genehmigungsbehörde und der für den aufnehmenden Betrieb zuständigen Landwirtschaftskammer mitzuteilen.
3. Die Güllekeller der Anlagen BE 4 und BE 6 sind 5-jährlich wiederkehrend auf Dichtheit zu prüfen. Die Dichtheitsprüfung muss die Anforderungen der AwSV, Anlage 7 und der TRwS 792 erfüllen. Die erstellten Gutachten und Unterlagen sind der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

AwSV

4. Die Lageranlage für Gülle der Betriebseinheiten 4 und 6 ($V_{BE4} = 208 \text{ m}^3$, $V_{BE6} = 400 \text{ m}^3$, $V_{VORG} = 145 \text{ m}^3$, $V_{GES} = 753 \text{ m}^3$, allgemeinwassergefährdend), mit der zugehörigen Rohrleitung zwischen den Betriebseinheiten und der Vorgrube, ist als Gesamtsystem 10-jährig wiederkehrend von einem Sachverständigen gemäß TRwS 792 10.3.2.1 auf Dichtigkeit zu prüfen.
5. Der geplante Baubeginn von BE 11, einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (JGS-Anlage, Lagerung von Gülle, AWG, $V = 785 \text{ m}^3$), ist der unteren Wasserbehörde des Kreises Gütersloh rechtzeitig anzuzeigen.
6. Der unteren Wasserbehörde des Kreises Gütersloh ist 6 Wochen vor Baubeginn von BE 11 der Name des nach § 62 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zertifizierten Fachbetriebes, der mit der Errichtung der Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen beauftragt wird, sowie der Name des nach § 52 AwSV zugelassenen Sachverständigen, der die Anlage prüfen wird, schriftlich mitzuteilen.

J) Auflagen der Gesundheitsbehörde

1. Sollten auf dem Grundstück zusätzlich zum Trinkwasserbrunnen weitere Wasserversorgungsanlagen, wie z.B. Brauchwasser-/Viehbrunnen, Regenwasserzisternen o.a. vorhanden sein bzw. errichtet werden, so dürfen diese nicht ohne eine den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende Sicherungs-

einrichtung (z.B. freier Auslauf) mit dem Trinkwasserbrunnen/Trinkwasserleitungsnetz verbunden werden.

2. Bei gleichzeitiger Nutzung des Wassers aus dem Brunnen für Trinkwasserzwecke und für die Tränkung von Tieren ist eine strikte technische Trennung zwischen Trinkwasser und Tränkwasser gemäß DIN EN 1717/DIN 1988 erforderlich. So ist z.B. die Trennung von Trinkwasser und Tränkwasser nach Kategorie 5 (freier Auslauf) zu beachten.

K) Auflagen zum Veterinärrecht

1. Der Umkleideraum im Wohnhaus ist nur dann ausreichend, wenn der Zugang zum Stall BE 4 direkt und ohne Überquerung des Hofes möglich ist. Sollte dies nicht der Fall sein, so ist ein weiterer stallnaher Umkleideraum einzurichten, von dem aus der Stall BE4 unmittelbar betreten werden kann.
2. Jedes Schwein muss jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem und in ausreichender Menge vorhandenem Beschäftigungsmaterial haben, das das Schwein untersuchen und bewegen kann und vom Schwein veränderbar ist und damit dem Erkundungsverhalten dient. Reine Ketten sind als Beschäftigungsmaterial ungeeignet. Am besten geeignet ist Beschäftigungsmaterial, das von den Tieren aufgefressen werden kann (Stroh, Heu, etc.).
3. Für die Absonderung/Isolierung von kranken und verletzten Tieren müssen Krankenbuchten (mit trockener und weicher Einstreu) zur Verfügung stehen. In Betrieben, die mehr als 1.500 Mastschweine halten, müssen für mindestens 1 % der Gesamtzahl der gehaltenen Schweine solche Krankenbuchten jederzeit zur Verfügung bereit stehen. Dies bedeutet, dass diese ausgewiesenen Krankenbuchten nicht mit gesunden Mastschweinen belegt werden dürfen, sondern für erkrankte Schweine frei gehalten werden müssen.

IV. BEGRÜNDUNG

Mit Antrag vom 13.01.2020 haben Sie die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb Ihrer Anlage beantragt.

Dieses Vorhaben ist nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 7.1.7.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 1 Abs. 3 ZustVU der Kreis Gütersloh als untere Umweltschutzbehörde zuständig.

Für die v. g. Anlage ist nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 4. BImSchV ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Die Antragsunterlagen lagen vom 01.07.2020 bis einschließlich 03.08.2020 beim Kreis Gütersloh und bei der Gemeinde Langenberg öffentlich aus. Parallel dazu wurden sie während dieser Zeit im Internet veröffentlicht. Bis zum Ende der Einwendungsfrist am 03.09.2020 ging beim Kreis Gütersloh eine Einwendung ein, die sich nicht auf konkrete Umweltauswirkungen auf die Allgemeinheit oder Nachbarschaft bezog. Ein öffentlicher Erörterungstermin wurde daher nicht für notwendig erachtet.

Das Vorhaben ist außerdem der Nr. 7.7.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuzuordnen und dort in Spalte 2 mit „A“ gekennzeichnet, so dass eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen war. Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde unter Berücksichtigung des § 7 UVPG entschieden, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen. Dies wurde gemäß § 5 Absatz 2 UVPG öffentlich bekanntgegeben.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden, und zwar

- der Kreisverwaltung Gütersloh mit den Bereichen
Immissionsschutz,
untere Bauaufsichtsbehörde,
untere Wasserbehörde,
untere Naturschutzbehörde,
Veterinärwesen,
Gesundheitsbehörde
- der Gemeinde Langenberg
- der Bezirksregierung Detmold (Arbeitsschutz)
- dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW
- dem Landesbetrieb Straßen NRW
- der Landwirtschaftskammer

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

Außerdem wurde die Gemeinde Langenberg als Träger der Planungshoheit zu dem Vorhaben gehört.

Das Betriebsgrundstück, auf dem die eingangs genannte Anlage errichtet und entsprechend betrieben werden soll, liegt im Außenbereich der Gemeinde Langenberg im Landschaftsschutzgebiet; es ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Langenberg als landwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesen.

Das Vorhaben ist bauplanungsrechtlich nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zu beurteilen, da es einem landwirtschaftlichen Betrieb dient.

Die zu beteiligenden Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben sowie Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten.

Hinsichtlich der durch das Vorhaben zu erfüllenden Genehmigungsvoraussetzungen des Immissionsschutzrechts und des übrigen technischen Umweltrechts wurden insbesondere die Anforderungen der TA Luft, der TA Lärm, der GIRL und der AwSV geprüft.

Bei der Prüfung des Antrags wurde außerdem das BVT-Merkblatt zur Intensivhaltung von Geflügel und Schweinen von Juli 2003 berücksichtigt.

Die abschließende Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen erfüllt werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

V. VERWALTUNGSGEBÜHR

Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund des § 13 des GebG NRW der Antragstellerin auferlegt.

Nach § 1 der AVerwGebO NRW sind in Verbindung mit der Tarifstelle 15 a 1.1 des Allgemeinen Gebührentarifs zur AVerwGebO NRW Verwaltungsgebühren festzusetzen. Über die Gebühr für diese Genehmigung ergeht ein gesonderter Bescheid.

VI. IHRE RECHTE

Sie können gegen den Bescheid sowie gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats, nachdem sie Ihnen bekannt gegeben wurden, wie folgt Klage erheben:

- schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) oder
- mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Minden oder
- durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Minden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Verwaltungsgericht Minden geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERRV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Bitte beachten Sie

- Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben.
- Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein.
- Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Gütersloh.
- Eine Klage gegen diesen Gebührenbescheid hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Die geforderte Zahlung ist daher fristgerecht von Ihnen zu leisten.
- Die Aussetzung der Vollziehung kann bei mir beantragt werden (§ 80 Abs. 4 VwGO). Wenn über diesen Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden worden ist oder die Vollstreckung droht, kann das Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Klage anordnen. (vgl. § 80 Abs. 5, 6 VwGO)
- Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Im Auftrag

Harbig

VII. HINWEISE

A) Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt III. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen nach § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.
2. Die Anlage ist folgenden Nrn. des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen:
Nr. 7.1.7.1:
„Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Mastschweinen (...) mit 2.000 oder mehr Mastschweineplätzen.“

B) Immissionsschutzrechtliche Hinweise

1. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
2. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
3. Der Betreiber hat gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

C) Bauordnungsrechtliche Hinweise

1. Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn des Vorhabens mindestens eine Woche vorher dem Kreis Gütersloh - Abteilung Bauen, Wohnen, Immissionen - schriftlich mitzuteilen (§ 74 Abs. 9 S. 1 BauO NRW 2018).
2. Mit der Anzeige über den Baubeginn ist der Bauaufsichtsbehörde eine verantwortliche Bauleiterin bzw. ein verantwortlicher Bauleiter zu benennen. Die Bauleiterin oder der Bauleiter muss über die für ihre/seine Aufgabe erforderliche Sachkunde und Erfahrung für Bauvorhaben dieser Art und Größe verfügen. Im Zweifel kann sich die Bauaufsichtsbehörde die erforderliche Sachkunde und Erfahrung nachweisen lassen (§§ 53 und 56 BauO NRW 2018).

Brandschutz

3. Es wird darauf hingewiesen, dass durch den Neubau die Zugänglichkeit zu BE 7, BE 12 und BE 6 erschwert wird. Es ist durch organisatorische Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass die Bereiche zwischen den einzelnen BE dauerhaft freigehalten werden.
4. Es wird empfohlen, die Funktionsfähigkeit des Löschwasserbehälters alle 2 Jahre durch einen Sachkundigen prüfen zu lassen.
5. Der örtlichen Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich die für ihren Einsatz notwendigen Ortskenntnisse zu erwerben.

D) Arbeitsschutzrechtliche Hinweise

1. Bis zur Inbetriebnahme sind die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen, arbeitsplatz- und gefährdungsbezogen (z. B. Lärm, Gefahrstoffe, Bewegungsfläche am Arbeitsplatz, usw.), zu ermitteln und die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes vorzusehen und zu dokumentieren. Erforderliche Prüf- und Betriebsvorschriften sind festzulegen bzw. zu erstellen. Die Gefährdungsbeurteilung ist bezogen auf den Antragsgegenstand zu erweitern (§§ 5, 6 ArbSchG, § 3 ArbStättV, § 3 BetrSichV, §§ 7, 8 GefStoffV).
2. Als Bestandteil der Dokumentation hat der Arbeitgeber ein Verzeichnis der verwendeten oder auftretenden Biostoffe zu erstellen (Biostoffverzeichnis), soweit diese bekannt und für die Gefährdungsbeurteilung nach § 4 maßgeblich sind. Das Verzeichnis muss Angaben zur Einstufung der Biostoffe in eine Risikogruppe nach § 3 und zu ihren sensibilisierenden, toxischen und sonstigen die Gesundheit schädigenden Wirkungen beinhalten. Die Angaben müssen allen betroffenen Beschäftigten und ihren Vertretungen zugänglich sein. (§ 7 Abs. 2 BioStoffV)

E) Wasserrechtliche Hinweise

Allgemeines Wasserrecht

1. Zur Planung, Errichtung und zum Betrieb von JGS-Anlagen wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 792, „Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) JGS-Anlagen“ verwiesen.
JGS-Anlagen müssen flüssigkeitsundurchlässig, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse widerstandsfähig sein.
Zu JGS-Anlagen zählen insbesondere Behälter, Sammelgruben, Erdbecken, Silos, Fahrsilos, Güllekeller und -kanäle, Festmistplatten, Abfüllflächen mit den zugehörigen Rohrleitungen, Sicherheitseinrichtungen, Fugenabdichtungen, Beschichtungen und Auskleidungen.
Sammeleinrichtungen sind alle baulich-technischen Einrichtungen zum Sammeln und Fördern von Jauche, Gülle und Silagesickersäften. Zu ihnen gehören auch die Entmistungskanäle und -leitungen, Vorgruben, Pumpstationen sowie die Zuleitung zur Vorgrube, sofern sie nicht regelmäßig eingestaut sind. (Anlage 7 Absatz 1.1 und 1.2 AwSV)

AwSV

2. BE 11, eine Anlage zum Lagern von Gülle, ist nach den Anforderungen der Anlage 7 „Anforderungen an Jauch-, Gülle-, und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen)“ zu errichten. Weiterhin sind die Anforderungen der allgemein anerkannten Regeln der Technik (TRwS 792 und weitere) zu berücksichtigen.
3. Die Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Heizöllageranlage Korntrocknung BE 5) ist wiederkehrend alle 5 Jahre von einem zugelassenen Sachverständigen zu prüfen. Der Betreiber einer Anlage zum Umgang mit was-

sergefährdenden Stoffen hat die erforderlichen Prüfungen rechtzeitig zu veranlassen. (§ 46 AwSV). Die nächste Prüfung der Anlage ist 04/2021 fällig.

4. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen unterliegen den Anforderungen, die sich aus § 62 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) und der Arbeitsblätter „Technischen Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS)“ ergeben.
5. Sofern weitere Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Dieselmotorkraftstoff, Heizöl, Hydraulikflüssigkeiten, Emulsionen, gewerbliche Abfälle usw.) geplant sind, liegt es in der Verantwortung des Betreibers, dass die Anforderungen der AwSV eingehalten werden. Solche Anlagen dürfen erst errichtet und betrieben werden, wenn ihre Eignung durch die untere Wasserbehörde des Kreises Gütersloh festgestellt worden ist (§ 63 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)).
6. Auf eine Eignungsfeststellung kann verzichtet werden, wenn der unteren Wasserbehörde des Kreises Gütersloh mindestens 6 Wochen vor dem Baubeginn Unterlagen vorgelegt werden, die auf den Vorgaben des § 41 Abs. 2 AwSV basieren.
7. Zur Beurteilung von Anlagen sind der unteren Wasserbehörde des Kreises Gütersloh schon bei der Planung Unterlagen vorzulegen, aus denen hervorgeht, um was für Stoffe es sich handelt, welcher Wassergefährdungs-klasse die Stoffe zugeordnet sind, welche maximalen Volumina die Anlagen haben werden, welcher Gefährdungsstufe die Anlagen zugeordnet werden und wie die Anforderungen eingehalten werden, die sich aus AwSV und TRwS ergeben.
8. Anlagen müssen so geplant und errichtet werden, beschaffen sein und betrieben werden, dass
 1. wassergefährdende Stoffe nicht austreten können,
 2. Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, schnell und zuverlässig erkennbar sind,
 3. austretende wassergefährdende Stoffe schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten sowie ordnungsgemäß entsorgt werden; dies gilt auch für betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste, und
 4. bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage (Betriebsstörung) anfallende Gemische, die ausgetretene wassergefährdende Stoffe enthalten können, zurückgehalten und ordnungsgemäß als Abfall entsorgt oder als Abwasser beseitigt werden.
9. Anlagen müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein.
10. An Anlagen zum Umgang mit wassergefährdender flüssiger Stoffe dürfen bestimmte Tätigkeiten nur von Fachbetrieben durchgeführt werden (z. B. Aufstellen, Instandsetzen, Errichten, Stilllegen usw.). Die Ausnahmen von der Fachbetriebspflicht, sind im § 45 Abs. 2 AwSV geregelt.
11. Jede Änderung (z. B. Betreiberwechsel, Stilllegung, Erweiterung, Änderung des Anlagenvolumens usw.) der Anlage ist der unteren Wasserbehörde des Kreises Gütersloh anzuzeigen (§ 40 AwSV).
12. Einwandige unterirdische Behälter für flüssige wassergefährdende Stoffe sind unzulässig. Einwandige unterirdische Behälter für gasförmige wassergefährdende Stoffe sind unzulässig, wenn die gasförmigen wassergefährdenden Stoffe flüssig austreten, schwerer sind als Luft oder sich nach Austritt im umgebenden Boden in vorhandener Feuchtigkeit lösen.

13. Der Betreiber hat bei der Stilllegung einer Anlage oder von Anlagenteilen alle in der Anlage oder in den Anlagenteilen enthaltenen wassergefährdenden Stoffe, soweit technisch möglich, zu entfernen. Er hat die Anlage gegen missbräuchliche Nutzung zu sichern (§ 17 der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)).
14. Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, hat der Betreiber unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. Er hat die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn er eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindern kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren (§ 24 Abs. 1 AwSV).
15. Wer eine Anlage betreibt, befüllt, entleert, ausbaut, stilllegt, instand hält, instand setzt, reinigt, überwacht oder überprüft, hat das Austreten wassergefährdender Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge unverzüglich der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle anzuzeigen. Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.
Anzeigepflichtig ist auch, wer das Austreten wassergefährdender Stoffe verursacht hat oder Maßnahmen zur Ermittlung oder Beseitigung wassergefährdender Stoffe durchführt, die aus Anlagen ausgetreten sind.
Falls Dritte, insbesondere Betreiber von Abwasseranlagen oder Wasserversorgungsunternehmen, betroffen sein können, hat der Betreiber diese unverzüglich zu unterrichten. Die untere Wasserbehörde des Kreises Gütersloh ist über die Kreisleitstelle - **Tel.: 05241/504450** – zu erreichen (§ 122 Abs. 3 LWG in Verbindung mit § 24 Abs. 2 AwSV).

Stellungnahme Recyclingmaterial

16. Sollte die Verwendung von Recyclingmaterial im Erd- und Straßenbau geplant sein, muss dies nach den Anforderungen des Gem. Runderlasses des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr „Anforderungen an den Einsatz von mineralischen Stoffen aus Bautätigkeiten (Recycling-Baustoffe) im Straßen und Erdbau“ erfolgen. Für die Verwendung von Recycling-Material benötigen Sie eine wasserrechtliche Erlaubnis der unteren Wasserbehörde.

F) Hinweis der Gesundheitsbehörde

Bei Massentierhaltung wird empfohlen, einen separaten Viehbrunnen abzuteufen.

G) Hinweis zum Naturschutzrecht

Soll Boden, der im Zuge der Bauarbeiten anfällt, auf landwirtschaftliche Nutzflächen und sonstige Grundstücke im Außenbereich aufgebracht werden, ist die Zustimmung der Abteilung Umwelt, Kreis Gütersloh, erforderlich. Ansprechpartner sind dort Herr Bierbaum (Fon: 05241/85-2712) oder Frau Brandstetter (Fon: 05241/85-2715).

H) Hinweis zum Veterinärrecht

1. Die Bedingungen und Vorschriften des Tierschutzes und der Tierseuchenbekämpfung sind einzuhalten.
2. Es sind die Schweinehaltungshygieneverordnung sowie die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung zu beachten.

VIII. ANHÄNGE

Anhang 1: Antragsunterlagen

Die in diesem Anhang 1 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

Nr. Name	Seiten
0 Antrag	
0 Antrag_BImSchG_Formular_1.pdf	4
0 Antrag_BImSchG_Formular_2_1.pdf	1
0 Antrag_BImSchG_Formular_2_2.pdf	1
0 Antrag_BImSchG_Formular_3_01.pdf	3
0 Antrag_BImSchG_Formular_3_02.pdf	2
0 Antrag_BImSchG_Formular_3_03.pdf	2
0 Antrag_BImSchG_Formular_3_04.pdf	2
0 Antrag_BImSchG_Formular_3_05.pdf	2
0 Antrag_BImSchG_Formular_3_06.pdf	2
0 Antrag_BImSchG_Formular_3_07.pdf	2
0 Antrag_BImSchG_Formular_3_08.pdf	2
0 Antrag_BImSchG_Formular_3_09.pdf	2
0 Antrag_BImSchG_Formular_3_10.pdf	2
0 Antrag_BImSchG_Formular_3_11.pdf	2
0 Antrag_BImSchG_Formular_3_12.pdf	2
0 Antrag_BImSchG_Formular_3_Produktseite.pdf	2
0 Antrag_BImSchG_Formular_4.pdf	5
0 Antrag_BImSchG_Formular_5.pdf	1
0 Antrag_BImSchG_Formular_6.pdf	2
0 Antrag_BImSchG_Formular_7.pdf	3
0 Antrag_BImSchG_Formular_8_1.pdf	5
0 Antrag_BImSchG_Formular_8_2.pdf	3
0 Antrag_BImSchG_Formular_8_3.pdf	3
0 Antrag_BImSchG_Formular_8_4.pdf	3
0 Antrag_BImSchG_Formular_8_5.pdf	3
0 Inhaltsverzeichnis zum Antrag.pdf	1
1 Projekt	
01 2 Projektkurzbeschreibung.pdf	4
01 3 Formular_Schweine.pdf	14
2 Bauantrag	
02 1 Bauantrag.pdf	2
02 2 Baubeschreibung.pdf	2
02 3 Nachweis_Bauvorlagebescheinigung.pdf	1
02 4 Betriebsbeschreibung.pdf	4

Nr. Name	Seiten
02 5 Brandschutzkonzept_20_2281B.pdf	37
3 03 1 Errichtungskosten.pdf	2
4 Bauvorlagen	
04 1 Lageplan_Uebersicht_M1_5000.pdf	1
04 2 Lageplan_Uebersicht_M1_1000.pdf	1
04 3 Lageplan.pdf	1
04 4 Schweinestall BE 4.pdf	1
04 5 Schweinestall_BE6.pdf	1
04 6 Zeichnung_Schweinestall_BE9_BE10.pdf	1
04 7 Schweinemaststall_BE11.pdf	1
04 8 Zeichnung_Filter_BE12.pdf	1
04 9 Zeichnung_Kadaverplatz.pdf	1
5 Sonstiges	
05 1 Naehrstoffbeurteilungsblatt.pdf	3
05 2 Berechnung_Guellelagerstaetten.pdf	2
05 3 Bestimmung_Tierplatzzahlen.pdf	1
05 4 Statik.pdf	1
05 5 Einverstaendniserklaerung_Sammel Antrag.pdf	1
05 6 Ausgleichsberechnung.pdf	1
6 Natur, Landschaft. Boden	
06 1 Angaben_zu_Grundstueck_Wasserversorgung_Natur_Landschaft_Boden.pdf	3
06 2 Ergaenzende_Angaben_zu_Eingriffen_in_Natur_Landschaft.pdf	1
06 3 Angaben_zum_Bodenschutz.pdf	1
7 Umweltverträglichkeitsvorprüfung	
07 1 Angaben_zur_Umweltvertraeglichkeit.pdf	1
07 2 Angaben_zur_Umweltvertraeglichkeitspruefung.pdf	7
8 Arbeitsschutz, Filter, Gutachten	
08 1 Arbeitsschutz.pdf	1
08 2 Verwendung_und_Lagerung_von_Gefahrstoffen.pdf	1
08 3 Sicherheitsdatenblatt_Desinfektionsmittel.pdf	20
08 4 Pruefbericht_Abluftwaescher.pdf	21
08 5 Gutachten_Osthoff_ueberarbeitete_Fassung_komplett.pdf	143
08 6 Auslegung_Filter.PDF	2
08 7 Abwasseranfall_Filter.pdf	1
08 8 Unterlagen_Filter.pdf	25
08 9 Gutachten_Dichtigkeitspruefung_Guellekanaele.pdf	13
Bevollmaechtigung_Niehues.pdf	1
BlmSch_Antrag.pdf	3

Anhang 2: Verzeichnis der Rechtsquellen

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Genehmigungsbescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)
44. BlmSchV	Vierundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen) vom 13.06.2019 (BGBl. I S. 804)
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602 / SGV. NRW. 2010)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262 / SGV. NRW. 2011)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW. 282)
BauGB	Baugesetzbuch vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018 vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421 / SGV. NRW. 232)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
GIRL	Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchsimmissions-Richtlinie) RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – V-3-8851.4.4 – vom 05.11.2009 (MBI. NRW. S. 533 / SMBl. NRW. 7129)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung) vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49)

TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen - Gefahrstoffverordnung - vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643 / FNA 8053-6-34)
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
BioStoffV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen – Biostoffverordnung vom 15.07.2013 (BGBl. I S. 2514 / FNA 805-3-13)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz) vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559 / SGV. NRW. 77)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905)
TRwS	Arbeitsblätter Technische Regel wassergefährdender Stoffe
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz) vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934 / SGV. NRW. 791) Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Kreis Gütersloh (Landschaftsschutzverordnung) vom 15. März 1975
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)
LAfG	Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250 / SGV. NRW. 74)
BioAbfV	Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden (Bioabfallverordnung) vom 04.04.2013 (BGBl. I S. 658)
NachwV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung) vom 10.12.2001 (BGBl. I. S. 3379)